

## **8. Hauptsatzung der Gemeinde Ilvesheim; hier: Änderung; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ilvesheim, die im Wesentlichen dem Muster des Gemeindetages entspricht, wurde mit Wirkung ab 01.10.2003 neu gefasst und durch eine Änderung zum 27.07.2006 ergänzt.

Mit Wirkung ab 01.12.2015 trat nunmehr eine Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Kraft, deren inhaltliche Neuerungen auch Auswirkungen auf die Festlegungen der Hauptsatzung der Gemeinde Ilvesheim haben.

In § 6 der Hauptsatzung ist die Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen geregelt.

In Absatz 3 ist vereinbart, dass Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden sollen. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

Diese auf § 39 der Gemeindeordnung basierende Regelung wurde nunmehr durch die Gesetzesänderung dahingehend verändert, dass künftig auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats Angelegenheiten dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden können.

**§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung ist entsprechend dem vorgenannten Wortlaut zu ändern.**

Im Zuge der Überarbeitung der Hauptsatzung wurde festgestellt, dass bei den personalrechtlichen Zuständigkeiten der Gremien sowie des Bürgermeisters die Entgeltgruppe des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst bisher nicht eingearbeitet wurden.

Dies führt zu nachfolgenden Ergänzungen (durch Unterstrich gekennzeichnet):

#### § 7 Verwaltungsausschuss

Abs. 2 In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss

Nr 2.1

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 – 8, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, Beschäftigte der Entgeltgruppe S 4 bis S 8b Sozial- und Erziehungsdienst, Beamtenanwärtern, Verwaltungsauszubildende und andere in Ausbildung stehenden Personen.

**§ 7 Abs. 2 Nr. 2.1 der Hauptsatzung ist entsprechend dem vorgenannten Wortlaut zu ändern.**

#### § 11 Zuständigkeiten Bürgermeister

Abs. 2 Nr. 2.3

Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 – 4, Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 + S 3 Sozial- und Erziehungsdienst, Aushilfsbeschäftigten und Praktikanten.

**§ 11 Abs. 2 Nr. 2.3 der Hauptsatzung ist entsprechend dem vorgenannten Wortlaut zu ändern.**

Mit der Änderung der Gemeindeordnung wurde mit der Aufnahme des § 41 a die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verbindlich aufgenommen.

Die Gemeinde soll Kindern und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Geeignete Beteiligungsverfahren können in Form von Jugendworkshops zu

bestimmten Themen oder in Form eines Jugendgemeinderats oder einer anderen Jugendvertretung z.B. Jugendbeirat eingerichtet werden.

Der Gemeinderat hat bereits in Mai 2015 die Bildung eines Jugendbeirats unter Betreuung des neuen Gremiums durch die Mitarbeiter des JUZ beschlossen. Leider hat eine Umsetzung des Beschlusses nicht stattgefunden.

In der öffentlichen Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 13. Oktober wurde die Thematik erneut ausführlich diskutiert. Grundsätzlich ist die Bildung eines „Jugendbeirats oder eine andere Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in politischen Entscheidungsprozessen nach wie vor ein wichtiges Anliegen des Gemeinderates. Auch eine Ergänzung von § 9 der Hauptsatzung „beratende Ausschüsse“ um einen Jugendbeirat wäre denkbar. Dies sollte jedoch erst dann erfolgen, wenn ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erarbeitet worden ist.

Neben den bisher angeführten Änderungen sieht die Gesetzesnovellierung auch eine verbindliche Festlegung im Rahmen der Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vor, dass nach § 19 Abs. 4 die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erstatten ist. Nähere Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln. Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ilvesheim muss noch an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Gp/Me

Ilvesheim, 19.10.2016

Andreas Metz

Bürgermeister